

LANDRATSAMT TIRSCHENREUTH

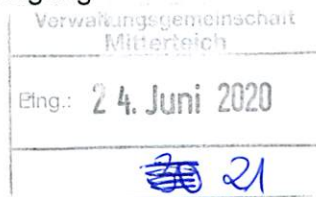
Sachgebiet 23 - Wasserrecht -

Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, 95643 Tirschenreuth



STAATLICHE
KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfaffenreuther Gruppe
Kirchplatz 12
95666 Mitterteich



Dienstgebäude I-Anbau
Mähringer Straße 7
95643 Tirschenreuth

Telefon: 09631 / 88-252
Telefax: 09631 / 88-273
E-Mail: birgit.ueblacker@tirschenreuth.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
863/2/14/6-23/Üb.

Telefon
09631/88-
252

Zimmer-Nr.: 225
Sachbearbeiterin
Üblacker

Datum
19.06.2020

Vollzug der Wassergesetze;

Zutage fördern und Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 5 auf den Grundstücken Fl. Nr. 680/1 und 688, Gemarkung Pfaffenreuth, sowie auf dem Grundstück Fl. Nr. 197, Gemarkung Wernersreuth, zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Pfaffenreuther Gruppe

Anlage:

- 2 Ordner mit geprüften Antragsunterlagen
- 1 Kopie eines UMS zum Grunderwerb
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt folgenden

Bescheid:

A. Gehobene Erlaubnis

I. Gegenstand, Zweck und Plan

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband Pfaffenreuther Gruppe wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 (auf dem Grundstück Fl. Nr. 197/2, Gemarkung Wernersreuth), aus der Quelle 3 (auf dem Grundstück Fl. Nr. 688, Gemarkung Pfaffenreuth) und aus den Quellen 4 und 5 (auf dem Grundstück Fl. Nr. 680/1, Gemarkung Pfaffenreuth) erteilt.

2. Zweck der Gewässerbenutzung:

Das aus dem Quellgebiet entnommene Grundwasser dient anteilig zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) in Trinkwassergüte für folgende Ortsteile:

- Pfaffenreuth (Gemeinde Leonberg)
- Altenhammer (Gemeinde Leonberg)
- Königshütte (Gemeinde Leonberg)

Öffnungszeiten:

Mo: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mi: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Oberpfalz Nord
Postbank Nürnberg
Volksb. Raiffeisenb. Nordoberpf. eG
Raiffeisenb. Oberpfalz NordWest eG

IBAN: DE61 7535 0000 0000 1002 30
IBAN: DE49 7601 0085 0008 9108 59
IBAN: DE07 7539 0000 0006 0479 63
IBAN: DE93 7706 9764 0000 2802 91

BIC: BYLADEM1WEN
BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: GENODEF1WEV
BIC: GENODEF1KEM

- Neuhof (Gemeinde Leonberg)
- Neumühle (Gemeinde Leonberg)
- Hofteich (Gemeinde Leonberg)
- Forkatshof (Gemeinde Leonberg)
- Steinmühle (Stadt Mitterteich)
- Pleußen (Stadt Mitterteich)
- Kondrau (Stadt Waldsassen)
- Gulg (Stadt Waldsassen)
- Netzstahl (Stadt Waldsassen).

3. Planunterlagen:

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Zwick vom 15.11.2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden durch Rottragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Antrag des Zweckverbandes Pfaffenreuther Gruppe vom 15.11.2019
- Antragsunterlagen des Büro Zwick vom 15.11.2019 mit:
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Übersichtslageplan Bestand 062/01-01 vom 06.06.2011 M 1 : 25.000
- Fließschema Verteilungsnetz 062/01-02 vom 06.06.2011
- Höhenplan 062/01-03a vom 06.06.2011 M 1 : 5.000/500
- Lageplan Quellgebiet 062/01-04a vom 06.06.2011 M 1 : 2.500
- Plan Sammelschacht vom 26.02.1953 M 1 : 50
- Plan Quelle 1 vom 21.10.1952 M 1 : 50
- Plan Quelle 2 vom 21.10.1952 M 1 : 50
- Plan Quelle 4 vom 21.10.1952 M 1 : 50
- Plan Quelle 5 vom 21.10.1952 M 1 : 50
- Fragebogen zur Wasserversorgung, Stand 31.12.2018
- EÜV-Jahresberichte 2011 bis 2018
- Jahresabschlussberechnung 2008-2018
- Basisgutachten des Büro Piewak vom 18.07.2019 einschl. gewässerökologische Untersuchungen des Egermühlbaches von ÖKON vom Juni 2019
- Bisherige Wasserrechtsbescheide für die 5 Quellen
- Schutzgebietsverordnung
- Bescheid zur Verlegung des Egermühlbaches vom Nov. 2008
- Technische Jahresberichte mit Schüttmengen und Entnahmemengen
- Quellschüttungstabelle 2000-2010
- Physikalisch-chemische Trinkwasseruntersuchungen
- Grundstücksverzeichnis

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 15.04.2020 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Tirschenreuth vom 19.06.2020 versehen.

4. Beschreibung der Benutzungsanlage einschließlich der Einrichtungen zur Ableitung des Quellwassers

a) Allgemeine Beschreibung:

Bei den Quellen 1-5 handelt es sich um Stau- und Schichtquellenfassungen.

Bei den Quellen 1, 2, 4 und 5 ist ein seitlicher Einstieg möglich, bei der Quelle 3 nicht.

Die Quelle 3 ist verschlossen und kann nicht geöffnet werden. Der Aufbau der Quelle 3 ist unbekannt, da für die Quelle Pläne nicht vorliegen.

Für die Quellen 1, 2, 4 und 5 liegen Pläne vor, sie wurden mit Brunnenringen DN1000 gefasst.

b) Beschreibung des Wasserlaufs:

- Das für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser wird in den Quellen 1-5 gefasst. Jede der Quellen – mit Ausnahme der Quelle 3 – besitzt einen Überlauf.
- Das aus den Quellen 1 bis 3 gewonnene Wasser wird über Gussrohrleitungen GGG (DN 80) in den Sammelschacht 1 abgeleitet. Überwasser kann im Sammelschacht 1 abschlagen. (Hinweis: In den Antragsunterlagen werden „Tonrohrleitungen“ angegeben. Nach Rücksprache mit dem Wassermeister des Zweckverbands, handelt es sich nicht um Ton- sondern um Gussrohre. Eine Roteintragung in den Antragsunterlagen ist erfolgt.)
- Von Sammelschacht 1 fließt das Wasser über eine Gussrohrleitung GGG (DN 100) zum Sammelschacht 2.
- Das aus den Quellen 4 und 5 gewonnene Wasser wird über Gussrohrleitungen GGG (DN 80) in den Sammelschacht 2 abgeleitet.
- Vom Sammelschacht 2 fließt das Wasser im Freispiegel über eine PVC-Leitung (DN 150) zum Rohwassersaugbehälter bzw. zur Aufbereitung. Der Durchfluss durch diese Leitung ist durch die hydraulische Leistungsfähigkeit auf 7,1l/s begrenzt. Kommen im Sammelschacht mehr als 7,1l/s an, so schlägt dieses Überwasser im Sammelschacht 2 ab. Ferner läuft nicht benötigtes Rohwasser im Rohwassersaugbehälter über und wird von der Quelle 5 gesehen ca. 150m egnermühlbachabwärts in den Egnermühlbach abgeleitet.
- Das zur Trinkwasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe benötigte Rohwasser wird vom Rohwassersaugbehälter (65m³) mittels zwei im Wechsel arbeitenden Rohrmantelpumpen mit einer Leistung von je. 7,5l/s durch die zwei geschlossenen Entsäuerungsbehälter gepumpt. Bei der 2001 neu errichteten Aufbereitungsanlage handelt es sich um ein geschlossenes System mit zwei Filterkesseln (Durchmesser 1,60m, ZML 3,50m). Als Desinfektionsstufe wurde im Jahr 2008 eine UV-Anlage mit dazugehöriger Trübungsmessung nachgerüstet.
- Nach der Entsäuerung/Aufbereitung wird das aufbereitete Trinkwasser mit dem Druck der Rohrmantelpumpe über eine Druckleitung DN100 GGG zum Hochbehälter Pfaffenreuth gefördert.
- Von dort fließt das Wasser dem Ortsteil Pfaffenreuth und dem Hochbehälter Steinmühle zu.
- Vom Hochbehälter Steinmühle wiederum läuft das Wasser den Ortsteilen Altenhammer, Königshütte, Neuhof, Neumühle, Hofteich, Forkartshof, Steinmühle und Pleußen (Unteres Dorf) zu.
- Außerdem läuft vom Hochbehälter Steinmühle aus das aufbereitete Trinkwasser zum einem dem Ortsteil Kondrau und zum anderen dem Pumpwerk Pleußen zu.
- Im Pumpwerk Pleußen wird der Druck entsprechend erhöht, so dass das Trinkwasser dem Hochbehälter Pleußen und dem Ortsteil Pleußen (Oberes Dorf), dem Ortsteil Gulg und dem Ortsteil Netzstahl zulaufen kann.
- Vor dem Jahr 2015 war zwischen dem Hochbehälter Steinmühle und dem Ortsteil Kondrau (räumlich gesehen ca. 400m nordöstlich des Ortsteils Pleußen zwischen den Ortsteilen Pleußen und Kondrau) der Hochbehälter Kondrau (Volumen: 150m³, Höhenlage: 545müNN) in Betrieb.
Im Jahr 2015 wurde der Hochbehälter Kondrau aufgelassen (jedoch nicht zurückgebaut) und zum Zählerschacht zur Netzüberwachung umgebaut, so gemäß einer Rücksprache zum Wassermeister des ZV Pfaffenreuther Gruppe, Hr. Haberkorn, am 02.04.2020. Die Leitungen wurden im Behälter durchgeschlossen.
Um eine Außerbetriebnahme des Hochbehälters Kondrau zu ermöglichen, wurde der bestehende Verbund zur Wasserversorgung Waldsassen im Bereich Mitterteicher Straße ausgebaut. Der im Bereich der Mitterteicher Straße bisher eingebaute mechanische Trennschieber wurde durch ein Schachtbauwerk mit Zähler und selbsttätigem Rückschlagelement ersetzt.
Im Normalbetrieb wird durch den höheren Versorgungsdruck die Ortschaft Kondrau weiterhin durch die Pfaffenreuther Gruppe über den Hochbehälter Steinmühle versorgt. Im Falle eines Druckabfalls öffnet das Rückschlagelement im Übergabeschacht und es entsteht über die Versorgung Waldsassen ein Ringschluss mit hoher

Belastbarkeit und Wassermenge. Insgesamt betrachtet verbessert sich hierdurch die Versorgungssituation für nahezu die gesamte Versorgung der Pfaffenreuther Gruppe, da im Notfall selbstständig von Waldsassen aus das gesamte Versorgungsgebiet ausgenommen der Ortschaft Pfaffenreuth zumindest notversorgt (Einschränkungen z.B. beim Druck lägen jedoch vor, so. Hr. Haberkorn) werden kann. Zur Überwachung wurde der Übergabeschacht mit entsprechender Fernwirktechnik an die Prozessleitsysteme der beiden Versorgungen angekoppelt. (Hinweis: Fälschlicherweise wird der Hochbehälter Kondrau in den vorliegenden Antragsunterlagen noch aufgeführt. Entsprechende Roteintragungen wurden vorgenommen.)

c) Beschreibung der Quellen:

Identifizierung:

Name der Quelle	Quelle 1	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 4	Quelle 5
Kennzahl der Fassung (aus INFO-Was)	4120/6040/00010	4120/6040/00011	4120/6040/00012	4120/6040/00013	4120/6040/00014
Name der Wassergewinnungsanlage	Pfaffenreuth, WV Pfaffenreuther Gruppe, Quellen 1-5	Pfaffenreuth, WV Pfaffenreuther Gruppe, Quellen 1-5	Pfaffenreuth, WV Pfaffenreuther Gruppe, Quellen 1-5	Pfaffenreuth, WV Pfaffenreuther Gruppe, Quellen 1-5	Pfaffenreuth, WV Pfaffenreuther Gruppe, Quellen 1-5
Baujahr	1952 Sanierung 2008	1952 Sanierung 2008	1952 Sanierung 2008	1952 Sanierung 2008	1952 Sanierung 2008
Art der Fassung:	Stauquellenfassung (Senkbrunnen)	Schichtquellenfassung	unbekannt, Quelle nicht zugänglich	Stauquellenfassung (Senkbrunnen)	Stauquellenfassung (Senkbrunnen)

Lagebeschreibung der Quelle:

Name der Quelle	Quelle 1	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 4	Quelle 5
Gemeinde	Neualbenreuth	Neualbenreuth	Leonberg	Leonberg	Leonberg
Gemeindeschlüssel	377 142	377 142	377 137	377 137	377 137
Gemarkung	Wernersreuth	Wernersreuth	Pfaffenreuth	Pfaffenreuth	Pfaffenreuth
Flurstücks-Nr.	197/2	197/2	688	680/1	680/1
Rechtswert	4525151	4525169	4525160	4524938	4524900
Hochwert	5537137	5537102	5537085	5537188	4524900
Geländehöhe [müNN]	ca. 540	ca. 539	ca. 541	ca. 532	ca. 532

Wasserspiegellage [müNN]	536,39	535,10	unbekannt	528,40	527,15
--------------------------	--------	--------	-----------	--------	--------

Zahl und Länge der Sickerstränge	Keine vorhanden	1 (4,3m)	unbekannt	Keine vorhanden	Keine vorhanden
Durchmesser Sickerstrang	---	unbekannt	unbekannt	---	---

Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Name der Quelle	Quelle 1	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 4	Quelle 5
mit (Abdichtungsmaterial)	Ton/Lehm	Ton/Lehm	Ton/Lehm	Ton/Lehm	Ton/Lehm

Hydrogeologische Angaben:

Gemessene Höchstschüttung Zeitraum 2000-2018 [l/s]	5,4 Im Feb. 2003	0,65 im Jan. 2003	2,85 im Apr./Mai 2002	2,35 im Feb./Mrz. 2003	0,54 im Jan. 2003
Gemessene Mindestschüttung Zeitraum 2000-2018 [l/s]	1,4 i m Okt. 2004	0,3 regelmäßig	1,3 regelmäßig	1,1 im Okt. 2018	0,3 regelmäßig
Durchschnittliche Ergiebigkeit Zeitraum 2000-2018 [l/s]	2,59	0,41	1,92	1,79	0,40

d) Technische Begrenzung für das Ableiten von Grundwasser

Die mögliche momentane Ableitung aus den Quellen ist auf den genehmigten Umfang zu begrenzen.

e) Überwasser

Überwasser (die Wassermenge, die über den tatsächlichen Bedarf und die genehmigte Ableitmenge hinausgeht) tritt bei normalen Betriebsverhältnissen auf und **ist im Quellgebiet dem Egnermühlbach zuzuführen**. Der Ablauf bzw. die Abläufe sind durch eine Froschklappe zu sichern.

f) Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben dem hiermit behandelten Quellgebiet existieren folgende weitere Wasserbezugsmöglichkeiten:

Verbund zur Stadt Waldsassen bei Kondrau im Bereich Mitterteicher Straße.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Befristung der Erlaubnis:

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird **bis zum 31.12.2040** erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen.

2. Umfang der erlaubten Benutzung:

Die Erlaubnis gewährt folgende Entnahmen aus dem Quellgebiet (Quellen 1, 2, 3, 4 und 5):

Größte momentane Ableitungsmenge aus allen o.g. Quellen: 7,1 l/s

Größte tägliche Ableitungsmenge aus allen o.g. Quellen: 613 m³/d

Jährliche Ableitungsmenge aus allen o.g. Quellen: 125.000 m³/a

3. Rechtsnachfolge:

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Tirschenreuth dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

4. Verwendung des abgeleiteten Wassers:

Das abgeleitete Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

Es darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Tirschenreuth als Trinkwasser verwendet werden.

5. Sorgsame Verwendung:

Es ist auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer zu achten und diese sind auch auf einen sorgsamen Umgang hinzuweisen.

6. Abfluss im Egnermühlbach:

Wenn kein merklicher Abfluss im Egnermühlbach im Bereich des vom Wasserversorger genutzten Quellgebiets festgestellt wird, so hat der Wasserversorger die Quellwasserableitung soweit zu begrenzen, das Wasser an der Aufbereitung über den Rohwasserbehälter in den Egnermühlbach abschlägt und sich hierdurch dann wieder ein merklicher Abfluss im Egnermühlbach befindet.

7. Messungen, Beweissicherungen, Dokumentationen, Studien

- a) Das Rohmischwasser aus den Quellen 1, 2, 3, 4 und 5 ist gemäß der EÜV zu untersuchen.
- b) Wenn im Rohmischwasser Auffälligkeiten festgestellt werden (z. B. Keimbelastungen) sind die Quellen einzeln zu untersuchen und die Ursache ist zu klären.
- c) Der Wasserversorger hat in regelmäßigen Abständen das Abflussverhalten des Egnermühlbaches, insbesondere in trockenen Zeiten, zu überprüfen und zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Anforderung dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen.
- d) Es ist zu dokumentieren/aufzuzeichnen, zu welcher Zeit, welche Menge in die Wasserversorgungsanlage abgeleitet und/oder über den Rohwasserbehälter in den Egnermühlbach abgeschlagen wird (Zeit- und mengenmäßige Bestimmung/Bilanzierung der jeweiligen Ableitmenge). Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und auf Anforderung dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen.
- e) Um den Anforderungen der EÜV gerecht werden zu können, sind die Schüttungen der einzelnen Quellen einzeln zu bestimmen.
- f) Pro Jahr sind folgende Wassermengen (m^3/a) zu bestimmen, zu bilanzieren und in einer Tabelle darzustellen und mit dem Jahresbericht dem Wasserwirtschaftsamt Weiden vorzulegen:
 - Ableitmenge aus den Quellen 1, 2, 3, 4, 5 (Eingang Entsäuerung)
 - Fremdbezug z.B. von WV Waldsassen
 - Eigenverbrauch des WVU vor Verteilernetz (d.h. in Aufbereitung, Hochbehälter usw.)
 - Einleitung in das Verteilernetz (gesamt)
 - Abgabe an Haushalte (verrechnet)
 - Abgaben an sonstige gewerbliche Unternehmen (verrechnet)
 - Abgaben an sonstige Abnehmer (unentgeltlich z.B. für Feuerlöschübungen, Feste, Bewässerung städtischer Blumenbeete)
 - Abgabe an andere Unternehmer/Wasserversorger zur Weiterverteilung (z.B. WV Waldsassen – Netzstahl)
 - Summe aus o.g. Abgaben
 - Eigenverbrauch des WVU im Verteilernetz (z.B. Leitungsspülungen)
 - Gesamte Wasserabgabe (= „Summe aus o.g. Abgaben“ – „Eigenverbrauch des WVU im Leitungsnetz“)
 - Rechnerische Wasserverlustmenge (= „Abgabe in das Verteilernetz“ – „Gesamte Wasserabgabe“)
 - Tatsächlicher Wasserverlust in Prozent [%] (= „Rechnerische Wasserverlustmenge“ / („Abgabe ins Verteilernetz“ / 100))
 - Länge Rohrnetz (ohne Hausanschlüsse) in km
 - Spezifischer Wasserverlust [$m^3/(h \cdot km)$]

Das entsprechende Excel-Programm wird dem Wasserversorger nach Erlass dieses Bescheides oder auf Nachfrage durch den Wasserversorger vom Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Verfügung gestellt.

- g) Die **qualitativen und quantitativen Überwachungsdaten** (z. B. Schüttungen der einzelnen Quellen, Rohwasserbefunde, Ableitmengen) sind für das Berichtsjahr **in digitaler Form im sog. SEBAM-Format** dem Wasserwirtschaftsamt Weiden gemäß EÜV **vorzulegen**.

8. Die Ableitmenge ist durch die Vorhaltung und den Betrieb entsprechender geeigneter technischer Drosseleinrichtungen auf den genehmigten Umfang zu begrenzen.
9. Zur Überwachung der abgeleiteten Wassermengen und auch des Überlaufs (Überlaufmenge) sind geeignete Messgeräte (z.B. Wasserzähler, magnetisch – induktive Durchflussmesser) einzubauen, die in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit nach den jeweils geltenden eichrechtlichen Vorschriften zu überprüfen sind.
Bei Einbau von geeichten Wasserzählern bzw. von Wasserzählern mit Zulassung gem. MID-Messgeräte-Richtlinie kann innerhalb der Gültigkeitsdauer der Eichung auf die regelmäßige Überwachung verzichtet werden.
10. Sollten Messinstrumente zur Bestimmung der unter 7. bis 9 aufgeführten Angaben noch nicht vorhanden sein, so sind diese kurzfristig, **spätestens aber bis zum 30.09.2020 nachzurüsten**.
11. Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch:
 - a) Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W127 Wassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau und die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.
 - b) Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Tirschenreuth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
 - c) Wesentliche Änderungen an der Wassergewinnungsanlage sind dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mitzuteilen.
 - d) Werden Änderungen am bisherigen Versorgungsgebiet vorgenommen, so ist dies dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden behält sich explizit die Forderung der Vorlage von ausführungsgemäßen Plänen vor.
 - e) Die Fassungsbereiche der einzelnen Quellfassungen (Q1, 2, 3, 4, 5) sind so anzupassen / stets so zu unterhalten (Gehölzpflegearbeiten, Einzäunungen nach dem erforderlichen Umfang, Geländeprofilierung, Gräben zum Abfangen von Oberflächenwasser usw.), dass sie den allgemein anerkannten Regeln entsprechen. Auf das DVGW-Regelwerk W 127 wird verwiesen.
 - f) **Überwasser** (die Wassermenge, die über den tatsächlichen Bedarf und die genehmigte Ableitmenge hinausgeht) tritt bei normalen Betriebsverhältnissen auf und **ist im Quellgebiet dem Egnermühlbach zuzuführen**. Der Ablauf bzw. die Abläufe sind durch eine Froschklappe zu sichern.
 - g) Quellen, die nicht mehr betrieben / aufgelassen werden sollen, sind durch den ZV Pfaffenreuther Gruppe ordnungsgemäß zu unterhalten oder rückzubauen. Der Rückbau ist mit dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.
12. Wasserschutzgebiet:
Das Wasserschutzgebiet ist neu festzusetzen.
Hierzu sind durch den Wasserversorger folgende Maßnahmen einzuleiten:
 - a) **Beauftragung eines fachkundigen hydrogeologischen Büros spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheides**. Die erfolgte Beauftragung ist dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mitzuteilen.

b) Einreichung eines entsprechenden Vorschlags für das Wasserschutzgebiet (Gebietskulisse, Schutzzonen (auch Fassungskbereiche und Verbotskatalog) bis spätestens zum 31.12.2020 beim Landratsamt Tirschenreuth.

13. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen:

Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten (§ 13 Abs. 1 u. 2 WHG).

B. Kostenentscheidung

1. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe (Unternehmens-träger) hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe ist von der Zah-lung der Gebühren befreit.
An Auslagen sind die Gebühren des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 1.188,00 € entstanden.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Der Zweckverband Pfaffenreuther Gruppe beantragte mit Antrag vom 15.11.2019 eine was-serrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 (auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 197/2, Gemarkung. Wernersreuth), aus der Quelle 3 (auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 688, Gemarkung Pfaffenreuth) und aus den Quellen 4 und 5 (auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 680/1, Gemarkung. Pfaffenreuth).

Die Grundwasserbenutzung ist mit Bescheid vom 16.09.2019 bis zum 30.06.2020 befristet erlaubt.

Für die Quellen 1, 2, 3, 4 und 5 werden folgende Gesamtentnahmen beantragt:

Größte momentane Ableitungsmenge aus allen o.g. Quellen:	7,1 l/s
Größte tägliche Ableitungsmenge aus allen o.g. Quellen:	613 m³/d
Jährliche Ableitungsmenge aus allen o.g. Quellen:	125.000 m³/a

Das abgeleitete Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasser) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

Am 18.12.2019 wurde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vorgenommen. Eine Um-weltverträglichkeitsprüfung wurde für nicht erforderlich erachtet. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 07.01.2020 veröffentlicht.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.01.2020 mitgeteilt, dass aus na-turschutzfachlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 20.01.2020 mitgeteilt, dass mit der beantragten Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht Einverständnis besteht. Die Auflagen und Bedin-gungen des Wasserwirtschaftsamtes Weisen sind aber stets zu erfüllen.

Die Antragsunterlagen lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich vom 21.01.2020 bis 21.02.2020 und bei der Stadt Waldsassen 23.01. bis 26.02.2020 aus. Innerhalb der Einwendungsfristen wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf ein gesondertes Erörterungsverfahren konnte daher verzichtet werden.

Am 26.03.2020 wurden die Antragsunterlagen daher zur abschließenden Beurteilung an das Wasserwirtschaftsamt Weiden abgegeben.

Mit Gutachten vom 15.04.2020 stimmte das Wasserwirtschaftsamt der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis unter Auflagen und Bedingungen zu.

II. rechtliche Würdigung:

Die Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 (Fl. Nr. 197/2, Gemarkung Wernersreuth), Quelle 3 (Fl. Nr. 688, Gemarkung Pfaffenreuth) und Quellen 4 und 5 (Fl. Nr. 680/1, Gemarkung Pfaffenreuth) zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbands Pfaffenreuther Gruppe stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Eine derartige Benutzung ist nach § 8 Abs. 1 WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtig und kann an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden (§ 13 Abs. 1 u. 2 WHG).

Sie ist stets widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

Für die vom Zweckverbands Pfaffenreuther Gruppe beantragte Grundwassernutzung (max. Entnahmemenge: 125.000 m³/a) war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen bzw. die Frage zu klären, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien war weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen enthielten alle Angaben nach der Anlage 2 zum UVP. Nach Durchsicht aller Informationen kamen wir zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme aus den Quellen 1 bis 5 zu Trinkwasserzwecken keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der zu betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG lagen vor, da die öffentliche Wasserversorgung im öffentlichen Interesse ist und ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers (Zweckverband Pfaffenreuther Gruppe) gegeben ist.

Ein entsprechender Bedarfsnachweis für die Grundwassernutzung ist Bestandteil des Antrags. Wasserbedarfsrechnungen mit entsprechenden Prognosen wurden ebenfalls vorgelegt. Die beantragten Ableitungsmengen entsprechen der bisherigen und über viele Jahre praktizierten Ableitpraxis. Das Interesse des Gewässerbenutzers an der Benutzung wurde damit nachgewiesen.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat in seinem Gutachten vom 15.04.2020, Nr. 1.2-4532.0-TIR/Lg-8634/2020 keinen Versagungsgrund für die beantragte Gewässerbenutzung vorgebracht, sondern vielmehr vorgeschlagen, die beantragte Benutzung unter bestimmten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu genehmigen. Diese fanden unter Buchstabe A, Abschnitt II. dieses Bescheides uneingeschränkte Berücksichtigung.

Das Gesundheitsamt Tirschenreuth hat sich mit Schreiben vom 20.01.2020 mit der beantragten Grundwasserentnahme unter der Bedingung einverstanden erklärt, dass den vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird. Dieser Bedingung ist in diesem Bescheid in vollem Umfang Rechnung getragen worden.

Die mit der Erlaubnis verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Buchst. A, Abschnitt II. dieses Bescheides) haben den Zweck, nachteilige Wirkungen der Benutzung für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 u. 2 WHG).

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt und zur Schützbarkeit zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Daher hat der Wasserversorger auf einen entsprechenden Umgang zu achten und auch die Abnehmer dahingehend hinzuweisen.

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hierunter zählen u.a., Messungen, Kontrollen, Übermittlung der erhobenen Daten, Auswertungen, Berichte.

Hierzu gehören unter anderen auch die Untersuchungen des Rohwassers auf Keime.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen auch dazu, die Wassergewinnungsanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gemäß WHG einzuhalten sind, anzupassen bzw. den Zustand zu erhalten.

Diverse Erkundungen (Abflussmessungen im Egnermühlbach, Erhebungen...) wurden im Rahmen der Gutachtenserstellung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die beantragte Quellwasserentnahme tolerierbar ist, hierbei jedoch sichergestellt werden muss, dass der Bachabschnitt oberhalb des Bocksteiches nicht trockenfällt, wenngleich ein Trockenfallen des Egnermühlbaches auch oberhalb der genutzten Quellen, s. Nr. 16 des Basisgutachten Piewak vom 18.07.2019, selbst bei vollständiger Ableitung der Quellschüttung nicht zu erwarten ist.

Dies deckt sich mit dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Weiden.

Bislang wurden in der Praxis - dem Querschnitt der Leitung zwischen Sammelschacht 2 und Saugbehälter bzw. Aufbereitung bedingt - max. 7,1l/s der Gesamtschüttung abgeleitet.

Nicht für die Wasserversorgung abgeleitetes Wasser floss deswegen dem Egnermühlbach einerseits zu.

Andererseits wurde zu Zeiten hohen Wasserverbrauchs (im Wesentlichen im Sommer) und geringerer Schüttung (also Schüttung weniger als 7,1l/s) somit die gesamte Quellschüttung für die Wasserversorgung abgeleitet. Dies hat dazu geführt, dass in das Gewässer in den

Sommermonaten mit niedrigen Abflüssen und hohen Verbräuchen im Versorgungsnetz keine Ableitung von Quellwasser/Überwasser stattfand.

Aus der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Weiden und auch aus der Sicht der Fachberatung für Fischerei (Gespräche haben stattgefunden) können in derartigen Gewässern natürlich vorkommende Fische aber auch andere Wasserlebewesen sehr gut mit niedrigen Abflüssen zurechtkommen. Lediglich ein Trockenfallen des Gewässers wäre schädlich.

Um ein Trockenfallen zu verhindern, sieht der Bescheid als Bedingung eine Entnahmebegrenzung für diesen Fall vor.

Nachteilige Auswirkungen erwartet das Wasserwirtschaftsamt Weiden auch z.B. auf die Fischpopulation und insbesondere auf das Flussneunaugenvorkommen nicht.

Vielmehr ist aufgrund der Bedingung von einer Verbesserung der bisherigen Situation auszugehen.

Zur Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen möchte die Fachberatung für Fischerei zu gegebener Zeit eine Überprüfung der Fischbiologie vornehmen.

Zu den unter Nr. A. II. 11 Buchstabe e genannten Arbeiten gehören insbesondere:

- Gehölzpflegearbeiten im Fassungsbereich
- Entfernung Wurzelstöcke
- Profilierungsmaßnahmen zur gezielten Ableitung von Niederschlagswasser
- Einzäunung der Fassungsgebiete im erforderlichen Umfang

Für das Quellgebiet wurde am 21.09.1990 ein Wasserschutzgebiet per Rechtsverordnung festgesetzt.

Da der festgesetzte Verbotskatalog nicht den aktuellen Anforderungen entspricht, ist der Verbotskatalog auf den aktuellen Stand (in Anlehnung an den aktuell gültigen Musterverbotskatalog und unter Berücksichtigung des Einzelfalls) anzupassen.

Im Zuge der Anpassung des Verbotskataloges ist auch die Gebietskulisse des Wasserschutzgebietes auf die Wirksamkeit bzgl. des Trinkwasserschutzes zu überprüfen. Das Einzugsgebiet bzw. die hydrogeologischen Verhältnisse sind hierzu ausreichend scharf zu ermitteln.

Ein entsprechender Vorschlag (Gebietskulisse, Schutzzonen (auch Fassungsgebiete) und Verbotskatalog) ist zu erarbeiten, mit dem Ziel den bestmöglichen Schutz nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayWG gewährleisten zu können.

Hierzu ist ein fachkundiges hydrogeologisches Büro spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten dieses Bescheides zu beauftragen. Die erfolgte Beauftragung ist dem Landratsamt Tirschenreuth und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mitzuteilen.

Die oben definierten Unterlagen sind frühestmöglich, spätestens bis zum 31.12.2020 beim Landratsamt Tirschenreuth einzureichen. Diese Frist sollte, da aufgrund der nun vorliegenden Unterlagen ein wesentlicher Teil der erforderlichen Daten bereits ermittelt wurden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Tirschenreuth zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus Art. 63 Abs. 1 BayWG.

Hinweise.

- Es wird darauf hingewiesen, dass Rohwasseruntersuchungen an den einzelnen Quellen aufgrund des örtlichen Zusammenhangs der einzelnen Quellen und des vorhandenen Einzugsgebietes der Quellen derzeit nicht erforderlich sind.
- Eine Rücksprache zu Hr. Haberkorn, Wassermeister des ZV, ergab, dass die zur Umsetzung der Maßgaben nach Buchstabe A Ziffer II Nr. 8 des Tenors erforderlichen Drosseleinrichtungen vorhanden sind.
- Hinsichtlich ggf. verwendeter Asbestzementrohre ist nach dem LfW-Merkblatt 1.8/1 „Asbestzementrohrleitungen in der Wasserversorgung“ vom November 2010 zu verfahren.

- Das Wasserwirtschaftsamt Weiden **weist darauf hin, dass die Fassungsbereiche durch den Wasserversorger käuflich zu erwerben sind.** Die ist erforderlich, um eine gesicherte Rechtsstellung für den Betreiber der Wassergewinnungsanlage zu erlangen. Nach unserer Recherche sind die Grundstücke Fl. Nr. 197/2, Wernersreuth und 680/1, Pfaffenreuth bereits im Eigentum des Zweckverbands. Lediglich der Fassungsbereich der Quelle 3 auf der Fl. Nr. 688/0 ist noch nicht erworben. Hier sind die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Waldsassen, der Grundstückseigentümer. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit wäre daher in diesem Fall ausreichend. Bitte veranlassen Sie hier noch einen Kauf oder die Eintragung der Dienstbarkeit.
- Einschlägige Vorschriften
Für die bewilligte /erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- Änderungen an der Wassergewinnungsanlage
Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auffassung der Quelle ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Tirschenreuth zu beantragen ist.
- Verwendung als Trinkwasser
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
- Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)
Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Auffassung von Quellen
Die Auffassung einer Quelle bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notversorgung im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Quellmessstelle, aber auch der Rückbau der Quelfassung können auferlegt werden.
- Defizite bei der Deckung des Wasserbedarfs
Ein Defizit in der Versorgungssicherheit zeichnet sich derzeit ab und wird ggf. durch weitere rückläufige Quellschüttungen noch verschärft.
Einen gewissen Teil des Versorgungsdefizits kann wohl der bereits ausgeführte Verbund zwischen der WV Waldsassen und dem WV ZV Pfaffenreuther Gruppe (Bereich Kondrau, Mitterteicher Straße) kompensieren. Die weiteren ohnehin geplanten beiden Verbünde können zu einer weiteren Verbesserung der Situation (neben der Möglichkeit der Einspeisung von Waldsassener Wasser über die Pfaffenreuther Gruppe in das Mitterteicher Netz) beitragen.
Die bisherigen Bestrebungen sollten weiterverfolgt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich , zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Üblacker